

# Information und Ausföüllhilfe für die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

1. Bitte tragen Sie auf der Seite 1 der nachfolgenden Vereinbarung Ihre Daten ein
2. Drucken Sie die ausgefüllte AV-Vereinbarung zweimal aus.
3. Unterschreiben Sie bitte beide Exemplare und sende Sie beide Exemplare an uns:  
raumzeitmedia Design und Marketing GmbH  
Fahrenheitstr. 15  
28359 Bremen
4. Sobald wir die Vereinbarung erhalten und geprüft haben, schicken wir Ihnen zeitnah ein gegengezeichnetes Exemplar zurück.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

# Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DS-GVO

Version 1.2

zwischen

---

---

---

- nachfolgend Auftraggeber -

und

raumzeitmedia Design & Marketing GmbH

Fahrenheitstr. 15

28359 Bremen

- nachfolgend Auftragnehmer -

## 1. Allgemeines

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO zugrunde gelegt.

## 2. Gegenstand des Auftrags (Hostingauftrag)

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen der Leistungserbringung gemäß des mündlichen oder schriftlich

vereinbarten Hostingauftrags und den AGB, - nachfolgend ‚Hauptvertrag‘ genannt - , soweit eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber gemäß Art. 28 DS-GVO erfolgt.

(2) Dies umfasst alle Tätigkeiten, die der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen. Dies gilt auch, sofern der Auftrag nicht ausdrücklich auf diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verweist.

### **3. Dauer des Auftrags**

(1) Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

### **4. Art und Zweck der Verarbeitung**

(1) Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DS-GVO zur Erfüllung des Auftrags.

(2) Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung aus dem Hauptvertrag erforderlichen Zwecke.

### **5. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien von Betroffenen**

(1) Die Art der verarbeiteten Daten bestimmt der Auftraggeber durch den Hauptvertrag, die Konfiguration, die Nutzung der Dienste und die Übermittlung von Daten.

(2) Die Kategorien von Betroffenen bestimmt der Auftraggeber durch den Hauptvertrag, die Konfiguration, die Nutzung der Dienste und die Übermittlung von Daten.

### **6. Verantwortlichkeit und Verarbeitung auf dokumentierte Weisungen**

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung.

(2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) durch einzelne Weisungen geändert werden (Einzelweisung).

Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(3) Bei Änderungsvorschlägen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben. Ist dem Auftragnehmer die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verarbeitung zu beenden. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen in einer Infrastruktur erbracht werden, die von mehreren Auftraggebern/ Kunden des Auftragnehmers genutzt wird und eine Änderung der Verarbeitung für einzelne Auftraggeber nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(4) Die vertraglich vereinbarte Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums statt.

(5) Ist Vertragsbestandteil die Registrierung von Domains bei Registrierungsstellen, die ihren Sitz in einem Drittland haben (außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums), ist auch vereinbart, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten an diese Registrierungsstellen übermittelt.

(6) Die Parteien vereinbaren außerdem, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, personenbezogene Daten zur Leistungserbringung in ein Drittland zu übermitteln. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Auftragsgegenstand der Dienst eines Drittanbieters ist, der diesen Dienst ganz oder teilweise in einem Drittland erbringt.

## **7. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) bzw. Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 8 Abs. 6 das Recht zu, den Auftraggeber auf seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitungen hinzuweisen. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen. Siehe auch Ziff. 6 Abs. 3.

(2) Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle/ Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

(3) Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber wird das Ergebnis in geeigneter Weise dokumentieren.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Mündliche Weisungen muss der Auftraggeber unverzüglich in Textform (z.B. Fax, E-Mail) gegenüber dem Auftragnehmer bestätigen.

(5) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

(6) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitteilen.

(7) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

(8) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach § 15a TMG, § 109a TKG oder Art. 33, 34 DSGVO besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

## **8. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/ oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Hauptvertrag und/ oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.

(2) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet bei gesetzlicher Voraussetzung die schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Eine Kontaktmöglichkeit wird auf der Webseite des Auftragnehmers veröffentlicht.

(4) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

(6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/ oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG oder Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

(8) Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete

- besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9 BDSG / Art. 9 DSGVO) oder
- personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder (auch i.S.v. Art. 10 DSGVO)
- personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis

gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

(9) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO besteht, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei entsprechenden Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

(11) Der Auftragnehmer unterstützt angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der Ansprüche der betroffenen Personen nach Kapitel III der DS-GVO. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

(12) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

(13) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Gleiches gilt für das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG und – in Kenntnis der Strafbarkeit – für die Wahrung von Geheimnissen der Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht im gesetzlichen Rahmen auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(14) Machen betroffene Person Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO geltend, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Auftragnehmer kann hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.

## **9. Kontrollbefugnisse**

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht sowie trägt zu Überprüfungen bei, die durch den vom Auftraggeber beauftragten Prüfer durchgeführt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Auftraggeber und dessen Prüfer zu verlangen. Der Auftragnehmer stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftraggeber zu, sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt. Wettbewerber des Auftragnehmers oder Personen, die für Wettbewerber des Auftragnehmers tätig sind, kann der Auftragnehmer als Prüfer ablehnen.

(2) Das Inspektionsrecht des Auftraggebers hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DS-GVO und dieses Vertrages zu überprüfen. Sofern der Auftraggeber auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechtigte Zweifel an der Einhaltung hat oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DS-GVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber dies rechtfertigen, kann er die unter 9.1 genannten Vor-Ort-Kontrollen durchführen lassen. Diese können zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt werden.

(3) Für Informationen und Unterstützungshandlungen wird der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen.

(4) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gelten die vorstehenden Regeln entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch ist.

## **10. Weitere Auftragsverhältnisse (Subunternehmer)**

(1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO zur Vertragserfüllung einzusetzen.

(2) Die aktuell eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter sind im Anlage 1 aufgeführt. Der Auftraggeber erklärt sich mit deren Einsatz einverstanden.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, wenn er eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung kann nur aus einem wichtigen datenschutzrechtlichen Grund innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber dem Auftragnehmer erhoben werden. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragnehmer nach



eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist – die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Einspruchs einstellen.

(4) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.

(5) Als weitere Auftragsverarbeiter im Sinne dieser Regelung sind nur solche Subunternehmer zu verstehen, die Dienstleistungen erbringen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören solche Nebenleistungen, die sich auf Telekommunikationsleistungen, Druck-/ Post-/ Transportdienstleistungen, Wartung und Pflege, Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der personenbezogenen Daten, Netze, Dienste, Datenverarbeitungsanlagen und sonstiger IT-Systeme, beziehen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit in Bezug auf die Daten des Auftraggebers auch bei solchen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

## **11. Datengeheimnis / Vertraulichkeitsverpflichtung**

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

## **12. Wahrung von Betroffenenrechten**

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.  
(2) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen. Der Auftragnehmer kann hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.

### **13. Geheimhaltungspflichten**

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

### **14. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**

(1) Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gewährleistet. Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich gemäß Art. 32 DS-GVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen.

(2) Die aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Anlage 2 aufgeführt.

(3) Der Auftragnehmer betreibt ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO.

(4) Der Auftragnehmer passt die getroffenen Maßnahmen im Laufe der Zeit an die Entwicklungen zum Stand der Technik und Risikolage an. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach Art 32 DS-GVO nicht unterschritten wird

### **15. Beendigung**

(1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, auf Anweisung und nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Macht der Auftraggeber von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, gilt die Löschung als vereinbart. Wählt der Auftraggeber die Rückgabe, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.

## 16. Schlussbestimmungen

(1) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(2) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Auftragnehmer:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Stempel

Auftraggeber:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Stempel

## **Anlage 1**

### **Subunternehmer / weitere Auftragsverarbeiter**

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Subunternehmer“).

Dabei handelt es sich um nachfolgende Unternehmen:

#### **Subunternehmer, Adresse, Land, Kurzbeschreibung der Leistungen**

dmmd GmbH & Co. KG, Bielefelder Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Deutschland,  
Entwicklung, Bereitstellung und Betreuung der Agentur bzw. CRM-Software

Klein & Partner mbB, Rosa-Luxemburg-Str. 3, 28876 Oyten,  
Bearbeitung und Betreuung der Buchhaltung

Datev eG, Paumgartnerstr. 6-14, 90249 Nürnberg, Deutschland,  
Entwicklung, Bereitstellung und Betreuung der Buchhaltungs-Software

CPS-Datensysteme® GmbH, Gilgenborn 44, 56179 Vallendar, Deutschland,  
Registrierung und Verwaltung von Domains, Zertifikaten, DNS-Server-Dienste

INWX GmbH & Co. KG, Prinzessinnenstr. 30, 10969 Berlin, Deutschland,  
Registrierung und Verwaltung von Domains, Zertifikaten, DNS-Server-Dienste

webhoster.de Aktiengesellschaft, Zum Hainert 22, 59519 Möhnesee, Deutschland,  
Web- und Serverhosting – im Auftrag des Kunden

hostNET Medien GmbH, Osterdeich 107, 28205 Bremen, Deutschland,  
Web- und Serverhosting – im Auftrag des Kunden

Strato AG, Pascalstraße 10, 10587 Berlin, Deutschland,  
Web- und Serverhosting – im Auftrag des Kunden

1&1 Internet SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, Deutschland,  
Web- und Serverhosting – im Auftrag des Kunden

Google LLC, 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA,  
Marketingdienstleistungen – im Auftrag des Kunden

Facebook Inc., 1601 Willow Road, Menlo Park, CA 94025, USA,  
Marketingdienstleistungen – im Auftrag des Kunden

## Anlage 2

# Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers gemäß Art. 32 DS-GVO

Die Server zur Leistungserbringung der raumzeitmedia Design und Marketing GmbH (Auftragnehmer) befinden sich im Rechenzentrum der Dienstleister laut Anlage 1. Die Rechenzentren sind zertifiziert nach TÜV „Trusted Site Infrastructure“. Nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO sind getroffen worden:

### **1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

#### 1.1. Zutrittskontrolle

Das Zutrittskontrollsystem (Türöffnung) zum Rechenzentrum besteht aus einer Zwei-Phasen-Autorisierung mit Protokollierung.

Eingangs- und Sicherheitsbereiche werden videoüberwacht mit einer kurzzeitigen Aufzeichnung. Das Gebäude ist alarmgesichert.

#### 1.2. Zugangskontrolle

Der Zugang zu den Serversystemen für administrative Zwecke erfolgt über Benutzername / Kennwort innerhalb eines abgeschotteten Netzwerkes.

Für Kunden existieren Zugangsmöglichkeiten über Benutzername und Kennwort, um Webpace, Mail-Accounts und Datenbanken zu pflegen. Kennwörter werden dabei nicht im Klartext gespeichert.

#### 1.3. Zugriffskontrolle

Es existieren unterschiedliche Berechtigungen gemäß den unterschiedlichen administrativen Aufgaben.

Kunden haben nur Zugriff auf ihre eigenen, der Leistungsbeschreibung entsprechenden Bereiche wie Webpace, E-Mail-Accounts und Datenbanken und ihren Daten und Einstellmöglichkeiten im Kundenportal. Die Zugriffe werden über Log-Dateien protokolliert.

#### 1.4. Trennungskontrolle

Entwicklungs-, Test- und Live-Systeme sind getrennt eingerichtet.

## **2. Verschlüsselung**

2.1 Der Zugang zu den Serversystemen für administrative Zwecke erfolgt über verschlüsselte Verbindungen und innerhalb eines abgeschotteten, internen Netzwerkes.

2.2. Für Kunden existieren verschlüsselte Zugriffsmöglichkeiten auf ihre Bereiche wie Webpace, E-Mail-Accounts und Datenbanken, sowie das Kundenportal.

## **3. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

### 3.1. Weitergabekontrolle

Die Weitergabe von Daten an Dienstleister zur Auftragserfüllung erfolgt in verschlüsselter Form über verifizierte Kommunikationswege.

### 3.2. Eingabekontrolle

Protokolliert werden Änderungen, die der Kunde über das Kundenportal durchführt.

Änderungen, die Support-Mitarbeiter auf Kundenwunsch durchführen, werden in einem Ticket-System protokolliert.

## **4. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

### 4.1. Verfügbarkeitskontrolle

- Es werden tägliche Backups der Daten in den verschiedenen Bereichen durchgeführt.
- Server sind mit redundanten Festplattensystemen und Netzteilen ausgestattet.
- Mail- und DNS-Server sind redundant vorhanden.
- Das Rechenzentrum ist mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung, Notstromaggregat und einem Feuermelde / -löschesystemen ausgestattet.
- Server und Dienste sind durch Firewalls geschützt und werden überwacht. Bei Ausfall oder Überlastung erfolgt eine automatische Meldung an die zuständigen Mitarbeiter.
- Systeme zur automatischen Erkennung und Verhinderung von Angriffen auf Dienste und Authentifizierungssysteme sind vorhanden.

### 4.2. Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Das Wiederherstellen von Backups wird regelmäßig getestet.

## **5. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)**

### 5.1. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

Beim automatischen, erstmaligen Erstellen von Zugangsdaten und auch beim manuellen Setzen von neuen Kennwörtern wird auf Kennwortsicherheit geachtet.

### 5.2. Auftragskontrolle

Die Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer werden bei Datenverarbeitungsverträgen mittels folgender Maßnahmen abgegrenzt:

- Eindeutige Vertragsgestaltung
- Formalisierte Auftragserteilung (Online-Bestellsystem)
- Kontrolle der Vertragsausführung